Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/397

07. 02. 95

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christina Schenk, Petra Bläss und der weiteren Abgeordneten der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unantastbarkeit der Grundrechte von Frauen – Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 2) und entsprechende Änderungen des Strafgesetzbuches

A. Problem

In seinen bisherigen Entscheidungen zur Reform der §§ 218, 219 StGB hat das Bundesverfassungsgericht durch eine gedankliche Aufspaltung der Einheit von schwangerer Frau und Leibesfrucht zwei getrennt voneinander existierende Rechtssubjekte konstruiert.

Auf der Grundlage dieser Konstruktion hat das Bundesverfassungsgericht eine Kollision zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten der Frau einerseits und dem Lebensrecht der Leibesfrucht andererseits behauptet, die nicht zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden könne.

In der daraus abgeleiteten Notwendigkeit einer Güterabwägung ist das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluß gekommen, daß das postulierte Lebensrecht der Leibesfrucht gegenüber den Grundrechten der Frau überwiegt, weshalb der Staat eine Schutzfunktion für die Leibesfrucht auch gegenüber der schwangeren Frau habe.

Für Frauen werden damit die Grundrechte auf Unantastbarkeit ihrer Würde, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf Gewissensfreiheit während der Schwangerschaft eingeschränkt.

Eine solche Interpretation steht im Widerspruch zum Wesensgehalt der Grundrechte, weshalb eine Klarstellung der Unantastbarkeit der Grundrechte von Frauen im Grundgesetz selbst geboten erscheint.

B. Lösung

Ergänzung des Artikels 2 des Grundgesetzes durch einen Absatz, in dem das Recht der Frau verankert wird, über Austragung oder Abbruch einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden.

Die strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch werden ersatzlos gestrichen.

Die Begehungsweise „Abbruch einer Schwangerschaft gegen den Willen der Schwangeren" nach § 218 Abs. 2 StGB wird in den Katalog des § 224 StGB als schwere Körperverletzung aufgenommen.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs ist die Novellierung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes erforderlich, da Beratungsmöglichkeiten auf freiwilliger Grundlage anzustreben sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es ist zu vermuten, daß durch den Wegfall der sich infolge der bisherigen Regelungen ergebenden Verwaltungskosten für Ermittlungsorgane und Gerichte, für die Zwangsberatung sowie für die Melde- und Dokumentationspflicht zumindest Kostenneutralität entsteht oder aber Kosten eingespart werden.

Durch die mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs erneut entstehende Verpflichtung der Krankenkassen, einen Schwangerschaftsabbruch in voller Höhe zu finanzieren, entstehen Kosten, die denen vor Erlaß des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1993 entsprechen. Diese Kosten werden jedoch wie bisher allein durch die Versicherten selbst in Form ihrer Kassenbeiträge und durch die ebenfalls von den Versicherten erarbeiteten Beiträge der Arbeitgeber getragen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unantastbarkeit der Grundrechte von Frauen – Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 2) und entsprechende Änderung des Strafgesetzbuches

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Dem Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jede Frau hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht."

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1407), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219b werden gestrichen.
2. § 5 Nr. 9 entfällt.
3. § 224 wird wie folgt gefaßt:

„§ 224
Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied seines/ihres Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- bzw. Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1995

Christina Schenk
Petra Bläss
Dr. Gregor Gysi für die weiteren Abgeordneten der PDS

Begründung

A. Allgemeines

Die staatliche Reglementierung und öffentliche Stigmatisierung von Abtreibungen, mit denen Frauen auch am Ende des 20. Jahrhunderts immer noch konfrontiert werden, sind zentrale Bestandteile der umfassenden patriarchalen Kontrolle über Frauen, ihren Körper, ihre Lebensweise und ihre Lebensplanung. Es ist ein Wesenszug patriarchaler Gesellschaften, Frauen im Zusammenhang mit ihrer Gebärfähigkeit das Recht auf Selbstbestimmung zu verwehren.

In der Bundesrepublik Deutschland sind einerseits gleiche Rechte für Frauen und Männer formuliert, andererseits sollen gesetzliche Reglementierung und Strafandrohung diesbezüglich eine eigenständige Entscheidung der Frau über ihr Leben verhindern. Sie soll kontrolliert, entmündigt und kriminalisiert werden. Nach wie vor wird mit dem Strafrecht Druck auf Frauen ausgeübt, um sie auf ihre Rolle in einer geschlechtshierarchisch organisierten Gesellschaft festzuschreiben.

1. Die Prämisse des Urteils – der Tötungsvorwurf

Eine restriktive Abtreibungsregelung wird mit dem Vorwurf begründet, bei einem Schwangerschaftsabbruch würde menschliches Leben getötet.

Das Tötungsverdikt unterstellt eine assoziative Gleichsetzung von „menschlichem Leben" mit „Mensch". Es beruht auf dem definitorischen Kunstgriff, die in der Realität für die Dauer der Schwangerschaft untrennbare Einheit von schwangerer Frau und ihrer Leibesfrucht fiktiv aufzulösen, den Fötus zu personalisieren, um ihm dann folgerichtig ein eigenständiges Recht auf Leben zuzuerkennen.

Nur mit Hilfe dieser Konstruktion kann die Leibesfrucht gegen die Interessen und Entscheidungen von schwangeren Frauen ausgespielt werden. In dieser Sichtweise wird die schwangere Frau selbst zur eigentlichen Gefahr für die Leibesfrucht.

Eine solche Interpretation steht in einer Reihe mit der von Gegnern/Gegnerinnen des Selbstbestimmungsrechts der Frau verwendeten Bezeichnung von Frauen als „Mörderinnen, die einen Holocaust an ungeborenen Kindern begehen" (v. Paczensky: Im Nebel der Begriffe, in: v. Paczensky/Sadrozinski: § 218 – zu Lasten der Frauen, Reinbek 1988, S. 13). Auf diese Weise wird der „Mutterleib" zum „gefährlichsten Ort für ein Kind" erklärt (Popovic, Landesärztekammer Hessen, zit. nach Schwarze: Verschärfen oder streichen? in: Die Zeit vom 16. Februar 1990).

Ausschließlich in einem solchen Kontext kann eine „Schutzpflicht des Gesetzgebers für das ungeborene Leben" auch gegen die schwangere Frau behauptet werden.

Der Tötungsvorwurf wird zur Grundlage der Kriminalisierung von Frauen im Zusammenhang mit gewollten Schwangerschaftsabbrüchen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Fortführung seiner Argumentation von 1975 in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 die schwangere Frau und ihre Leibesfrucht als zwei getrennt voneinander existierende und a priori gleichwertige Rechtssubjekte deklariert.

Im neuerlichen Urteilsspruch wurden dem vorgeburtlichen menschlichen Leben Grundrechte – das Recht auf Leben und das Recht auf Menschenwürde – zuerkannt. In der bisherigen – auch schon kritikwürdigen – Auslegung galt die Leibesfrucht als Rechtsgut, sie hat somit jetzt einen neuen Status erhalten, indem sie zum Rechtssubjekt erklärt wurde.

Die vom Bundesverfassungsgericht gewählte Interpretation ergibt sich keineswegs zwingend aus dem Wortlaut des Grundgesetzes, vielmehr bedient es sich christlicher Anschauungen, namentlich der katholischen Lehre, derzufolge bereits mit der Empfängnis ein beseeltes Individuum und damit eine Person vorliegt. Diese Bezugnahme wird dadurch verschleiert, daß im öffentlichen Diskurs die Gegner/Gegnerinnen des Selbstbestimmungsrechts von Frauen immer wieder behaupten, es handele sich hierbei um eine „objektive" Werteordnung. Der sich in dieser Ignoranz gegenüber Auffassungen, die auf anderen Weltsichten beruhen, manifestierende Fundamentalismus ist totalitär und demokratiefeindlich.

2. Die Definition der Leibesfrucht

Das vom Bundesverfassungsgericht postulierte Grundrecht auf Schutz des Lebens für die Leibesfrucht setzt eine fiktive, von der schwangeren Frau unabhängige Existenz der Leibesfrucht voraus und ordnet ihr grundgesetzliche Rechte zu.

Eine solche Sichtweise ist das Resultat einer zutiefst patriarchalen Denkweise, die Frauen lediglich als potentielle Gebärende wahrnimmt und letztlich aus dem Körper der Frau eine Versorgungsmaschinerie für das fötale Wachstum macht. Sie ignoriert, daß Schwangerschaft nicht schlechthin ein biologisches Faktum ist, sondern ein komplexer bio-psycho-sozialer Prozeß, dessen Bedeutung grundsätzlich nicht von außen her bestimmt werden kann. Die Bestimmung dessen, was ungeborenes Leben ist, entzieht sich prinzipiell jedem Versuch der Objektivierung. Dazu vermag insbesondere eine naturwissenschaftlich orientierte Sicht keinen Beitrag zu leisten, da diese auf die isolierte Betrachtung allein der biologisch-medizinischen Seite abstellt. Was eine Schwangerschaft für eine Frau tatsächlich darstellt, kann allein sie selbst ermessen.

Von daher kommt allein der schwangeren Frau die Definitionsmacht über ihre Leibesfrucht zu. Diese ist ihr Kind von Anfang an, wenn sie es sich wünscht – anderenfalls ist sie ein Etwas, das ihre Lebenspläne zu zerstören droht.

„Erst diese emotional, intellektuell und ganz praktisch, durch veränderte Lebensweise hergestellte Beziehung der jeweils einzelnen Frau zu ihrem jeweils gewünschten Kind gibt ihm konkrete Einmaligkeit und lebendige Würdigung schon im Prozeß der Schwangerschaft. Anderenfalls ist der Beginn einer Schwangerschaft ein mehr oder weniger katastrophaler Bruch in ihren persönlichen Belangen und Verhältnissen, eine Verletzung ihres Körpers und ihrer Gefühle, deren Ursache so bald und so schonend wie möglich beseitigt werden kann und muß." („Es ist angerichtet" Herausgeberin: Frauen gegen den § 218, November 1993).

Schwangerschaft, Geburt und ein Leben mit dem Kind bedeuten tiefgreifende Veränderungen für Körper und Lebensentwurf einer Frau, so daß sie das Recht haben muß, über Austragung oder Abbruch einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden. Die Entscheidung einer Frau für den Abbruch einer Schwangerschaft verdient ebenso Respekt wie ihre Entscheidung, die Schwangerschaft auszutragen.

An dem Recht, über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft selbstbestimmt entscheiden zu können, zeigt sich letztlich, welche Entscheidungsfreiheit die Gesellschaft den Frauen grundsätzlich über die Gestaltung ihres Lebens zubilligt oder nicht. Wirklich selbstbestimmt ist eine Frau erst dann, wenn sie ohne Einschränkungen und Fristen frei über ihr Leben und ihren Körper entscheiden kann. Dies ist die Nagelprobe dafür, inwieweit Menschenrechte auch Frauenrechte sind.

3. Die Implikationen des Urteils

3.1 Die Strafandrohung

Die Androhung strafrechtlicher Sanktionen hat Frauen noch nie davon abgehalten, nach eigenen Maßstäben und Vorstellungen zu entscheiden und unerwünschte Schwangerschaften abzubrechen. Sie hat vielmehr die Funktion, ein anders nicht herstellbares Unrechtsbewußtsein aufzuoktroyieren. Die jeweiligen Regelungen bestimmen letztlich nur die Bedingungen, unter denen Frauen ungewollte Schwangerschaften abbrechen. Restriktive Regelungen führen nicht nur zu einer Atmosphäre der Einschüchterung, sondern auch dazu, daß Frauen Erniedrigungen, Denunziationen und umständliche Verfahren für einen Schwangerschaftsabbruch auf sich nehmen müssen.

Bezeichnenderweise hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1993 wiederum, wie bereits 1975, den Gesetzgeber verpflichtet, in bezug auf Schwangerschaftsabbrüche Strafnormen zu erlassen. Es hat damit den denkbar stärksten Eingriff in den Freiheitsbereich vorgeschrieben, obwohl die Ungeeignetheit einer Strafandrohung mit dem Hinweis auf das nunmehr anzuwendende Prinzip „Hilfe statt Strafe" eingestanden und die Erforderlichkeit dieses Mittels, auch als ultima ratio, lediglich behauptet, nicht aber bewiesen wird.

3.2 Die Pflichtberatung mit Zielvorgabe

Hinter der im Strafgesetzbuch vorgeschriebenen Pflicht für Frauen, sich einer Beratung zu unterziehen, wenn sie eine ungewollte Schwangerschaft abbrechen wollen, steht das Bild der per se unmündigen, unselbständigen, unwissenden und ohne die Einflußnahme von Dritten potentiell verantwortungslosen Frau.

Frauen wird unterstellt, daß sie unüberlegt und ohne sich über die Folgen ihres Handelns im klaren zu sein, aus egoistischen Motiven bereit seien, „ungeborenes Leben zu töten" weil sie „ihre eigenen Lebensvorstellungen überbewerten und diese auch dann nicht zurückzustellen bereit sind, wenn es bei objektivem Nachvollziehen ihrer individuellen Lebenssituation zumutbar erscheint" (Begründung des Urteils des BVerfG vom 28. Mai 1993, D.II. Nr. 4).

Nur im Kontext patriarchalen Denkens ist die entmündigende Anmaßung, die Situation von Frauen von außen her beurteilen zu wollen, verständlich, und es überrascht von daher nicht, daß es in der Bundesrepublik Deutschland für Männer in keinem einzigen Zusammenhang einen vergleichbaren Zwang gibt, sich beraten zu lassen.

Eine Beratungspflicht ist zudem ein Kunstprodukt, das insbesondere für den vorgeblichen Zweck keinen Sinn macht, da die grundlegende Voraussetzung für eine Beratung die Freiwilligkeit ist.

Ginge es tatsächlich darum, Frauen über mögliche soziale Hilfen zu informieren und ihnen bei Problemen zu helfen, wäre dies durch ein flächendeckendes und plurales Beratungsangebot realisierbar. Die Zwangsberatung hat eine andere Funktion – es geht nicht um Information, sondern um die Erzeugung von Schuldbewußtsein. Insbesondere die mit dem neuerlichen Urteil vorgegebene Zielvorgabe der Beratung wird dazu führen, diesen Effekt zu verstärken.

Eventuelle psychische Beeinträchtigungen nach einem Schwangerschaftsabbruch werden in der Regel zurückzuführen sein auf eine solche Indoktrination bzw. auf ein gesellschaftliches Klima, in dem Schwangerschaftsabbrüche noch immer stigmatisiert werden.

3.3 Die Kompetenzüberschreitung seitens des Bundesverfassungsgerichts

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 widerspricht zumindest in zwei Punkten dem Wesensgehalt der Grundrechte:

- Das Bundesverfassungsgericht hat mit der von ihm vorgenommenen Definition der Leibesfrucht als Rechtssubjekt diese unter Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes – „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit" – subsumiert.

Damit ist der Geltungsbereich der staatlichen Fürsorge- und Schutzpflicht, der bisher bezüglich der Grundrechte Menschen als Personen umfaßte, exten-

siv auf menschliches Leben in allen Phasen seiner Entwicklung ausgedehnt worden.

Diese vom Bundesverfassungsgericht unter der Hand vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereiches des Grundgesetzes auf vorgeburtliches menschliches Leben ist weder aus der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte noch aus dem historischen und grammatikalischen Kontext des Grundgesetzes ableitbar.

Rechtssubjekte der 1949 erlassenen Verfassung waren Menschen, also Bürgerinnen und Bürger, nicht Leben als solches. Das deckt sich mit dem seit dem 1. Januar 1900 geltenden § 1 BGB: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt".

In dieser Logik steht auch Artikel 1 GG, der die Würde des Menschen und nicht die Würde des menschlichen Lebens für unantastbar erklärt. Das in Artikel 2 GG verwandte Personalpronomen „Jeder" bezieht sich auf Menschen, nicht auf vorgeburtliches menschliches Leben.

Das bisherige Rechtsverständnis, wonach Adressaten/Adressatinnen von Grund- und Freiheitsrechten die jeweiligen Bürgerinnen und Bürger sind, wird juristisch zudem dadurch unterstützt, daß Abweichungen von diesem Grundsatz ausdrücklich als Ausnahmeregelungen gekennzeichnet sind, so z. B. im Erbrecht (§ 1923 BGB).

Von diesem Rechtskonsens hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 noch deutlicher entfernt als schon in seiner Entscheidung von 1975.

Die Obersten Richter/Richterinnen haben im Bemühen, ihre Auffassung, das vorgeburtliche menschliche Leben sei als Rechtssubjekt anzusehen, juristisch zu untermauern, das Allgemeine Landrecht der Preußen (ALR) aus dem Jahr 1794 bemüht und zitieren unter D.I Nr. 1a der Urteilsbegründung: „Die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren auch den ungeborenen Kindern schon von der Zeit der Empfängnis".

Die Bezugnahme auf diese Auffassung bei der Urteilsbegründung des Jahres 1993 vermag in keiner Weise zu überzeugen, da sie völlig außer acht läßt, daß zu jener Zeit eine Frau nicht als eigenständiges Rechtssubjekt galt, sondern mitsamt ihren geborenen Kindern und ihrer Leibesfrucht unter die juristische Vormundschaft des Ehemannes fiel. Seit dem jetzigen Jahrhundert aber ist die Frau selbst Rechtssubjekt und als solche Trägerin von unantastbaren Grundrechten, die durch den Staat zu schützen sind.

– Ein zweiter Widerspruch zu Geist und Wortlaut des Grundgesetzes besteht darin, daß trotz der darin festgeschriebenen Gleichheit aller vor dem Gesetz mit dem Urteilsspruch zweierlei Recht für Frauen und Männer und darüber hinaus für schwangere und nicht schwangere Frauen postuliert wird.

Eine Außerkraftsetzung der Grundrechte für die Zeit der Schwangerschaft oder für schwangere Frauen als Personen steht demzufolge im Widerspruch zum Wesensgehalt der Grundrechte.

Die Staatsbürgerinnen und -bürger haben jederzeit einen vor Gericht einklagbaren Anspruch auf alle im Grundgesetz festgeschriebenen Rechte. Das Bundesverfassungsgericht hat die darin garantierten Rechte auch für Frauen zu schützen und nicht einzuschränken.

Das Karlsruher Urteil von 1993 ist darüber hinaus ein weiteres Indiz für die besorgniserregende Kompetenzverlagerung innerhalb der im Grundgesetz festgelegten Gewaltenteilung.

Das Bundesverfassungsgericht hat konkrete Rechtsvorschriften erlassen und somit als Ersatzgesetzgeber fungiert. „Jedermann weiß, daß Verfassungsrichter allergisch auf das Schlagwort vom Ersatzgesetzgeber reagieren. Doch beim Abtreibungsurteil helfen selbst tiefsinnige theoretische Konstrukte nicht weiter. Zu offenkundig ist, daß der 2. Senat ein Quasi-Gesetz erlassen hat. Die 17 Leitsätze und die 21 Ausführungsbestimmungen stellen vom Duktus und von den Intentionen her Normen dar – und sie versuchen das nicht einmal zu vertuschen." (Rolf Lamprecht: Oligarchie in Karlsruhe: Über die Erosion der Gewaltenteilung, in: NJW 1994, Heft 50 S. 3272ff.).

Helmut Simon warnt im neuesten Handbuch des Verfassungsrechts (2. Auflage 1994) vor einer „ungezügelten Verfassungsauslegung", die „alle Grenzen zwischen Normauslegung und Normgebung verwischt und unmerklich den Hüter der Verfassung zu ihrem Herrn werden läßt". Dieser Versuchung sind die Karlsruher Richter/Richterinnen zumindest im Falle der §§ 218 bis 219b erlegen. Die Folge ist, daß damit die grundgesetzlich verankerten Grenzen zwischen der Legislative und der Judikative verwischt wurden.

3.4 Die Handlungsmöglichkeiten des Gesetzgebers nach dem Urteil

Dem Bundesverfassungsgericht kommt eine Prüfkompetenz zu, die mit einer daran gebundenen normbestätigenden oder normverwerfenden Entscheidungsmacht gekoppelt ist.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind jedoch kein Dogma. Einer Gesetzgebungsinitiative, die der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht folgt, stehen daher auch keinerlei rechtsgrundsätzliche Erwägungen entgegen: Nach § 31 BVerfGG hat zwar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts teilweise Gesetzeskraft, dem Gesetzgeber ist jedoch der Weg zu einer erneuten Gesetzesinitiative nicht versperrt. Entsprechend einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts von 1987 geht die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG und die Rechtskraft normverwerfender verfassungsgerichtlicher Entscheidungen nicht soweit, den Gesetzgeber zu hindern, eine verworfene Regelung neu zu beschließen (vgl. BVerfGE 77, S. 84ff.).

Die Gesetzgebung ist also nicht zwingend durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung der §§ 218 bis 219b StGB gebunden. Vielmehr ist der demokratisch legitimierte souveräne Gesetzgeber verpflichtet, die Rechtsordnung an

wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen anzupassen.

Insofern hat der Gesetzgeber auch die Pflicht, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die dieses nicht aus eigener Initiative korrigieren kann, über den Weg einer erneuten gesetzlichen Regelung in Frage zu stellen.

Vor allem aber kann der Gesetzgeber das Grundgesetz so verändern, daß dadurch eine klare Bindung des Bundesverfassungsgerichts erreicht wird.

Eine anderenfalls drohende Erstarrung der Rechtsentwicklung ist mit der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Ergänzung des Grundgesetzes)

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des Artikels 2 des Grundgesetzes führt zu einer Klarstellung, so daß eine Veränderung des Wesensgehalts der Grundrechte auf dem Wege der Interpretation, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1975 und 1993 in seinen Urteilen zur Regelung des Umgangs mit ungewollten Schwangerschaften vorgenommen hat, künftig ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§§ 218 bis 219b StGB)

Durch dieses Gesetz wird Frauen das Recht auf freie Entscheidung über Austragung oder Abbruch einer Schwangerschaft zugesprochen. Folglich sind die §§ 218 bis 219b zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Nr. 9 StGB)

Infolge der Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen ist § 5 Nr. 9 (Auslandstaten) aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 224 StGB)

Mit der Streichung des § 218 StGB entfällt auch die spezialgesetzlich geregelte strafrechtliche Verfolgung bei Abbrüchen gegen den Willen der schwangeren Frau und wenn leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der schwangeren Frau verursacht wird. Diese Fälle gelten als besonders schwer und werden mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ohne andere Regelung wäre der Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau nur noch als einfache Körperverletzung oder Nötigung strafbewehrt. Die Schwere der Tat macht es jedoch erforderlich, diese als qualifizierte Körperverletzung zu ahnden. Dies geschieht dadurch, daß durch die vorgeschlagene Änderung des § 224 StGB der Abbruch einer Schwangerschaft gegen den Willen der Frau zu einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 225 StGB wird.

Zugleich wird durch die Änderung des § 224 StGB erreicht, daß eine Körperverletzung, die fahrlässig den Verlust der Leibesfrucht zur Folge hat, endlich den anderen im § 224 StGB aufgezählten schweren Folgen gleichgestellt wird.

Die bislang in § 224 ausschließlich erwähnte Zeugungsfähigkeit wird durch die Wörter „Gebärfähigkeit" und „sexuelle Empfindungsfähigkeit" ergänzt. Die Einfügung des Wortes „Gebärfähigkeit" dient der Klarstellung. Die weibliche Form der Fortpflanzung ist ausdrücklich aufzunehmen, auch wenn die Rechtsprechung bislang die Gebärfähigkeit als Unterfall der Zeugungsfähigkeit behandelt hat (vgl. BGH 10, 315; 21, 194).

Die Aufzählung der Fälle, die als schwere Körperverletzung bestraft werden, wird durch das Merkmal „sexuelle Empfindungsfähigkeit" ergänzt. Der Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit ist ein schwerwiegender Eingriff in die Fähigkeit des Menschen, Lust zu erleben und zu genießen. Die bisherige Fassung des § 224 StGB, die ausschließlich auf die Fortpflanzungsfunktion abstellt, leugnet den Stellenwert sexueller Empfindungsfähigkeit für das menschliche Leben. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß die Rechtsprechung davon ausgeht, daß bei Frauen nach den Wechseljahren § 224 nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Demgegenüber stellt die sexuelle Empfindungsfähigkeit eine Erlebnismöglichkeit dar, die unabhängig von der Fähigkeit zur Fortpflanzung zu schützen ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333